

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293)
in der Fassung vom 29. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 56, S. 238–257)

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen für die Prüfungsordnung Master of Science (M.Sc.)

Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten ist forschungsorientiert und konsekutiv.

(2) Der Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten behandelt insbesondere die Themen Kognition, Emotion, Interaktion und Kommunikation, Lernen und Lehren sowie Personalentwicklung und Arbeiten in betrieblichen Organisationen. Methodische Fertigkeiten, etwa in den Bereichen des Testens und Entscheidens, der Evaluation, in multivariaten statistischen Verfahren und in klinisch-psychologischer Diagnostik, werden vertieft. Der Masterstudiengang qualifiziert Absolventen/Absolventinnen für ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeiten sowohl in der Forschung als auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung, der Schulpsychologie, der Personal- und Organisationsentwicklung sowie für eine postgraduale Psychotherapieausbildung.

§ 2 Studienbeginn und Studienumfang

(1) Das Studium im Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Soweit im Vorlesungsverzeichnis angegeben, können einzelne Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Mentoren

Auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann dem/der Studierenden ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein erfahrener Akademischer Mitarbeiter/eine erfahrene Akademische Mitarbeiterin der Albert-Ludwigs-Universität als Mentor/Mentorin zugewiesen werden.

§ 5 Studieninhalte

(1) Der Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten umfasst die Bereiche Methodenfelder, Schwerpunktbildung und Projektarbeiten sowie ein fachfremdes Wahlpflichtmodul. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich Methodenfelder sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Methodenfächer (26 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Studienleistung/ Prüfungsleistung	FS
Einführung in die empirische Forschung zu Kognition, Interaktion, Lernen und Arbeiten (5 ECTS-Punkte)					
Einführung	V oder Ü	2	1	SL	1
Datenerhebung, -auswertung, -modellierung	S	2	4	SL PL: Klausur, Hausarbeit oder Protokoll	1–2
Diagnostik: Mess- und Assessmentmethoden/Psychologische Diagnostik (9 ECTS-Punkte)					
Diagnostik: Mess- und Assessmentmethoden	V	2	5	PL: Klausur	1
Psychologische Diagnostik	S	2	4	SL	2
Multivariate Verfahren/Evaluation (12 ECTS-Punkte)					
Multivariate Verfahren	V	2	6	PL: Klausur	1
Evaluation	V	2	6	PL: Klausur	2

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; ECTS = ECTS-Punkte; FS = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; K = Kolloquium; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

(3) Im Bereich Schwerpunktbildung sind die in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. In den drei Modulen Kognition und Interaktion, Lernen und Arbeiten, Kognition und Interaktion sowie Lernen und Arbeiten kann der/die Studierende jeweils wählen, in welchem der beiden Seminare die Prüfungsleistung erbracht wird; in jedem dieser Module sind jeweils in beiden Seminaren Studienleistungen zu erbringen.

Tabelle 2: Schwerpunktbildung (34 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Studienleistung/ Prüfungsleistung	FS
Kognition und Interaktion, Lernen und Arbeiten (8 ECTS-Punkte)					
Kognition und Interaktion	S	2	4	SL PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat	1–2
Lernen und Arbeiten	S	2	4		
Kognition und Interaktion (8 ECTS-Punkte)					
Kognition	S	2	4	SL PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat	1–2
Interaktion	S	2	4		
Lernen und Arbeiten (8 ECTS-Punkte)					
Lernen	S	2	4	SL PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat	3–4
Arbeiten	S	2	4		
Klinische und Rehabilitationspsychologie (10 ECTS-Punkte)					
Klinisch-psychologische Intervention	V	1	2	SL	1
Klinisch-psychologische Intervention I	S	2	4	SL PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat	1

Klinisch-psychologische Intervention II	S	2	4	SL PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat	1–2
---	---	---	---	--	-----

(4) Im Bereich Projektarbeiten sind die beiden in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für ihre Belegung ist die erfolgreiche Absolvierung der Module im Bereich Methodenfelder; über die Gewährung von Ausnahmen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

Tabelle 3: Projektarbeiten (12 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Studienleistung/ Prüfungsleistung	FS
Projektarbeit (8 ECTS-Punkte)					
Seminar I	S	2	4	SL PL: Hausarbeit oder Protokoll	3–4
Seminar II	S	2	4	SL	3–4
Kolloquium und Präsentation eigener Forschung (4 ECTS-Punkte)					
Kolloquium	K	2	2	SL	3
Präsentation eigener Forschung/Projektarbeiten	K	2	2	PL: Hausarbeit, Protokoll oder Referat	4

(5) Außerdem ist ein fachfremdes Wahlpflichtmodul mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Für das fachfremde Wahlpflichtmodul, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, können geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Angebot folgender Fächer gewählt werden:

- Biologie
- Erziehungswissenschaft
- Informatik
- Kognitionswissenschaft
- Kriminologie
- Neurolinguistik
- Philosophie
- Psychopathologie
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften.

Über die Geeignetheit der Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere geeignete Fächer zugelassen werden.

§ 6 Berufspraktikum

(1) Im Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten ist als Studienleistung eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs vermitteln soll, hat einen zeitlichen Umfang von sechs Wochen (240 Arbeitsstunden). Es ist in der Regel als ununterbrochene Praxisphase in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Die Einzelheiten zum Berufspraktikum, regelt der Fachprüfungsausschuss.

(2) Über das Berufspraktikum, das einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten hat, ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Von der Ableistung des Berufspraktikums kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung oder Berufsausübung praktische Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 bereits absolviert hat. Über die Anerkennung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 7 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Hausaufgaben oder der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhand-

buch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten oder Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) oder Referate (Vorträge mit schriftlicher Ausarbeitung). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 9 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann in zwei der in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Bereiche je eine nicht bestandene Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

(3) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten mindestens 54 ECTS-Punkten erworben und alle Module im Bereich Methodenfelder erfolgreich absolviert hat.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss auch die Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. In diesem Fall muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Masterarbeit und der Modulnoten.

(2) Lauten alle Modulnoten und die Note der Masterarbeit „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.